

An das  
Bundesministerium für Unterricht,  
Kunst und Kultur  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

eMail: [begutachtung@bmukk.gv.at](mailto:begutachtung@bmukk.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 23. Mai 2013

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf eines Schulbehörden –  
Verwaltungsreformgesetzes 2013  
Zu Zl. 14.383/0003-III/2/2013

Die Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht begrüßt grundsätzlich den Entwurf des Schulbehörden-Verwaltungsreformgesetzes 2013, dies auch deshalb, weil dadurch eine – wenn auch geringfügige – Entlastung der Sonderbestimmungen betreffend das Schulwesen erfolgen würde.

Der Entwurf baut weitgehend auf den bisherigen Gesetzesbestimmungen – auch im Wortlaut – auf; es könnten jedoch nunmehr durch Neuformulierungen klarere Regelungen erfolgen.

### **Zu Art. 1 (Änderung des B-VG)**

Zu Z 1 (Art. 14 Abs. 3 lit. a): Da bei „den Schulbehörden des Bundes“ nur mehr bei den Landesschulräten Kollegien zu bilden sind, wäre die Nennung der Landesschulräte statt „in den Schulbehörden des Bundes in den Ländern und politischen Bezirken“ sinnvoller und einfacher. Z 1 hätte daher zu lauten: „In Art. 14 Abs. 3 lit. a tritt die Stelle der Wortfolge „Schulbehörden des Bundes in den Ländern und politischen Bezirken“ das Wort „Landesschulräte“.

Zu Z 2 (Art. 14 Abs. 4 lit. a): Schulbehörden des Bundes sind nicht nur die Landesschulräte sondern auch der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur. Da zweifellos eine Ausweitung auf den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur nicht beabsichtigt ist, sollte auch hier an die Stelle der Wortfolge „Schulbehörden des Bundes in den Ländern und politischen Bezirken“ das Wort „Landesschulräte“ treten.

Wie in den Erläuterungen richtig ausgeführt wird, werden bereits derzeit Zuständigkeiten zur Vollziehung des Landeslehrerdienstrechtes Landesschulräten übertragen und zwar im Rahmen des Art. 97 Abs. 2 B-VG. Es erhebt sich daher die Frage, wie das Verhältnis der vorgesehenen neuen Verfassungsbestimmung zum weiterhin geltenden Verfassungsrecht ist; soll allenfalls die auf Grund des Art. 97 notwendige Zustimmung der Bundesregierung nicht mehr nötig sein? In den Erläuterungen gibt es diesbezüglich keine Aussage. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass in Landesgesetzen auch in anderen Schulrechtsbereichen (z.B. im Bereich der Festsetzung der Organisationsform von Pflichtschulen, der Schulzeit, der Eröffnungs- und Teilungszahlen) Zuständigkeiten an

Bundesschulbehörden übertragen worden sind, was aus verwaltungsökonomischen Gründen zweckmäßig sein kann, weil dadurch die Mitvollziehungskompetenz entfällt. Warum wird nur im Landeslehrerdienstrecht die an sich nicht nötige zusätzliche Verfassungsbestimmung vorgesehen? Die im Art. 14 Abs. 4 lit. a vorgesehene Anfügung könnte daher entfallen. Da durch eine Übertragung an Bundesschulbehörden in den Ländern nicht auch die Zuständigkeit der Landesregierung als oberstes Organ an den Bundesminister übergeht, war bisher das Weisungsrecht und der Instanzenzug (sofern nicht früher abgeschnitten) an die Landesregierung unbestritten.

Zu Z. 4 (Art. 81a Abs. 1): Da die Verwaltung des Bundes auf dem Gebiet des Schulwesens – sofern keine verfassungsmäßige Ausnahme erfolgt – von den dem zuständigen Bundesminister unterstehenden Schulbehörden des Bundes zu erfolgen hat, ist derzeit die Führung von Zentrallehranstalten im Sinne des § 3 Abs. 4 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes verfassungsrechtlich bedenklich. In diesem Sinne erscheint die Nennung der Zentrallehranstalten in der Ausnahmeregelung richtig. Es wird jedoch auf die Ausführungen zu Art. 3 des Entwurfes zu § 3 Abs. 4 verwiesen; sollte diese Bestimmung entfallen, so wäre auch die zusätzliche Ausnahmeregelung betreffend die Zentrallehranstalten im B-VG entbehrlich. Ferner wären – da dem Bundesminister nur mehr die Landesschulräte unterstehen werden – statt der Wendung „Schulbehörden des Bundes“ die „Landesschulräte“ *expressis verbis* zu nennen (wozu die Umschreibung?).

Zu Z. 5 (Art. 81a Abs. 2): Abs. 2 könnte nunmehr wie folgt einfacher und klarer formuliert werden: „(2) Für den Bereich jedes Landes ist ein Landesschulrat einzurichten. Der sachliche Wirkungsbereich der Landesschulräte ist durch Bundesgesetz zu regeln.“ Die Belastung des B-VG mit der Bezeichnung des Stadtschulrates, der ja auch ein Landesschulrat ist, erscheint nicht nötig. Die Beibehaltung des § 3 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes mit folgendem Inhalt wäre sinnvoller: „(3) In Wien ist der Landesschulrat als „Stadtschulrat für Wien zu bezeichnen.“

### **Zu Art. 2 (Änderung des BVG BGBl. Nr. 215/1962):**

Zu Z 1 (Art. III Abs. 1): Die Angleichung an die neue Bezeichnung erscheint geboten. Im Sinne des Einleitungssatzes der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass nunmehr diese kompetenzrechtlichen Sonderbestimmungen entbehrlich sind, da im Gegensatz zu 1962 jetzt im Rahmen der normalen Kompetenzbestimmungen des Art. 14 entsprechende Sonderschulen und auf bestimmte Berufe ausgerichtete Berufsschulen bestehen.

Zu Art. IV Abs. 3 lit. a: Die Festlegung der Landesdurchschnittszahl der Schüler je Klasse, bei der eine Zustimmung nicht verweigert werden kann, wurde 1962 unter Bedachtnahme auf eine Klassenschülerhöchstzahl von 36 Schülern (anzustreben waren 30 Schüler) und bei den Sonderschulen von 10 bis 18 Schülern festgelegt. Nunmehr liegt der Richtwert bei 25 Schülern, ferner die Klassenschülerhöchstzahl bei Sonderschulen zwischen 8 und 13 Schülern und bei Berufsschulen bei 30. Sofern die geltenden gesetzlichen Vorschriften betreffend die Klassenschülerzahlen eingehalten werden, könnte auf Grund der Verfassungsbestimmung der Bund immer die Zustimmung zu den Dienstpostenplänen verweigern. Der zweite Satz ist daher nicht nur wegen der Schularthbezeichnungen sondern auch wegen der Klassenschülerzahlen zu novellieren. Es wäre jedoch auf Grund der geltenden Vorgangsweise (auch des Finanzausgleichsrechtes) zu überlegen, den zweiten Satz zu streichen.

### **Zu Art. 3 (Änderung des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes):**

Zu Z. 1 (§ 1 Abs. 1): Auch hier erscheint es klarer, statt der Wendung „Organisation der Schulbehörden des Bundes in den Ländern“ die Worte „Organisation der Landesschulräte“ zu setzen, da es als Schulbehörden des Bundes in den Ländern nur mehr Landesschulräte gibt und der Stadtschulrat für Wien auch ein Landesschulrat, allerdings mit einer eigenständigen Bezeichnung ist. Sowohl das B-VG als auch das Bundes-Schulaufsichtsgesetz versteht unter Landesschulrat jeweils auch den Stadtschulrat für Wien; nur wo es für letzteren Sonderregelungen gibt, wird dieser gesondert erwähnt.

Als Ausnahmeregelung werden die Zentrallehranstalten genannt. Die Führung bestimmter Schulen als Zentrallehranstalten (§ 3 Abs. 4) erscheint nicht mehr erforderlich. In der ursprünglichen Fassung des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes waren auch die Bundeserziehungsanstalten (später Höhere Internatsschulen des Bundes) mit der Begründung genannt, dass diese Bildungseinrichtung bereits auf Grund des Gesetzes über die Staatserziehungsanstalten aus dem Jahre 1919 unmittelbar dem Bundesministerium für Unterricht unterstellt worden sind; diese Schulen wurden durch die Novelle BGBl. I Nr. 113/2006 aus dem § 3 Abs. 4 entfernt. Bezüglich des Bundesinstitutes für Sozialpädagogik in Baden (früher Bundesinstitut für Heimerziehung) führen die Erläuterungen zur Regierungsvorlage betreffend das Bundes-Schulaufsichtsgesetz (731 der Beilagen zu den sten. Prot. des NR IX. GP) aus, „dass es sich dabei um eine Einrichtung handelt, die noch im Stadium des Versuches steht und die einzige Schule dieser Art in Österreich ist“; nach 50 Jahren kann nicht mehr vom Versuchsstadium gesprochen werden und außerdem ist diese Schule nicht mehr die einzige ihrer Art. Auch die Sondersituation bei den berufsbildenden höheren Schulen ist nicht mehr wie 1962 gegeben, da sich auch andere berufsbildende höhere Schulen spezialisiert haben und die seinerzeitige Sonderfunktion des Technologischen Gewerbemuseums im Bereich der Lehrer(weiter)bildung nicht mehr besteht. Da somit für die Sonderregelung des § 3 Abs. 4 offenbar kein sachlicher Bedarf besteht, könnten im Sinne einer Vereinheitlichung und Vereinfachung der Verwaltungsstruktur die Sonderregelung betreffend die Zentrallehranstalten entfallen.

Zu Z.4 (§ 3 Abs. 3): Auf die Ausführungen zu Art. 1 Z. 5 (Art. 81a Abs. 2) wird verwiesen.

Zu Z. 5 (§ 4): Im § 4 wird nur die örtliche Zuständigkeit der Landesschulräte (nicht auch des Bundesministeriums) geregelt. Die Überschrift ist daher zu weitreichend und sollte somit lauten: „Örtliche Zuständigkeit der Landesschulräte.“

Gemäß Art. 81a Abs. 2 B-VG ist „für den Bereich jedes Landes“ ein Landesschulrat einzurichten. Der zweite Satz des § 4 Abs. 1 ist daher nicht nur überflüssig, sondern deckt sich nicht mit dem Verfassungswortlaut (dabei wird nicht verkannt, dass das Gebiet des Landes Wien deckungsgleich mit dem der Bundeshauptstadt ist). Wahrscheinlich hat man 1962 den Abs. 2 wegen der gleichzeitigen Zuständigkeit als Bezirksschulrat gewählt, damit man klar stellt, dass der Stadtschulrat als Bezirksschulrat für das gesamte Gebiet des Bundeshauptstadt (Stadt mit eigenem Statut auch als Bezirksverwaltungsbehörde) und nicht für deren Bezirke zuständig ist.

Zu Abschnitt II: Da dieser Abschnitt nur die Organisation der Landesschulräte und nicht auch des Bundesministeriums regelt, so sollte dies auch in der Überschrift („Organisation der Landesschulräte“) zum Ausdruck kommen.

Zu Z. 8 (§ 8 Abs. 8): Die Sonderregelung für den Stadtschulrat für Wien war erforderlich, weil der Stadtschulrat gleichzeitig Bezirksschulrat ist. In Hinkunft werden alle Landesschulräte auch die Aufgaben der bisherigen Bezirksschulräte haben. Es erschiene daher folgerichtig, wenn bei Bildung von Sektionen und Untersektionen für allgemein bildende Pflichtschulen in Kollegien anderer Landesschulräte gleichartige Regelungen erfolgten.

**Zu den Erläuterungen:**

Im zweiten Absatz des Allgemeinen Teiles sollte wegen der Berufsschulen im letzten Satz vor dem Wort Pflichtschulbereich die Worte „allgemein bildenden“ und vor dem Wort Pflichtschulen die Worte „für allgemein bildende“ eingefügt werden.

Für den Vorstant:  
SCh.i.R. Dr. Felix Jonak  
Referent für Gesetzesbegutachtungsverfahren

Elektronisch gefertigt

Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht, 1014 Wien, Freyung 1, [www.ogsr.at](http://www.ogsr.at), felix.jonak@aon.at